



**Merkblatt (Stand Juli 2024):**

**Prüfung des Vorkaufsrechts nach § 66 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 62 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) in Verbindung mit § 66 BNatSchG**

**Die örtliche Zuständigkeit besteht für den Regierungsbezirk Gießen!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zuständigkeit zur Prüfung und Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts für das Land Hessen obliegt der Oberen Naturschutzbehörde in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Bei der Übersendung relevanter Fälle kann das angehängte Formular verwendet werden. In dem Fall wird darum gebeten, das Dokument in einem aktuellen Dateiformat (.docx) zu speichern und ungeschützt an das Regierungspräsidium Gießen zu übersenden. Auf diesem Weg kann der Vorgang digital über das vorgesehene Dokumentenmanagementsystem elektronisch endbearbeitet werden.

Sofern z.B. aus Datenschutzgründen die Übersendung eines ungeschützten Worddokuments nicht erfolgen darf, kann auch formlos eine E-Mail mit folgendem Inhalt übersandt werden.

- Urkundenrollennummer/ Urkundenverzeichnisnummer
- Datum der Urkunde
- Stadt oder Gemeinde, alternativ Amtsgericht oder Grundbuchamt
- Gemarkung
- Flur
- Flurstück
- Ggf. Vorprüfung, ob der Verkauf unter Eheleuten, eingetragenen Lebenspartnern oder Verwandten ersten Grades erfolgt. Nach § 66 Abs. 3 S. 5 BNatSchG besteht unabhängig von der Sachlage bei diesen Parteien kein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht. In dem Fall muss das Vorkaufsrecht nicht angefragt werden.

Im Hinblick auf die geltenden Datenschutzbestimmungen bitte ich Sie für die Bearbeitung Ihrer Anfrage **ausschließlich** die oben genannten Angaben zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausübungsfrist nach § 66 Abs. 3 S. 4 BNatSchG i. V. m. § 469 Abs. 2 BGB erst mit Vorlage des Kaufvertrags zu laufen beginnt. Dieser wird, wenn das Vorliegen eines naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts festgestellt wird, angefordert. Gern kann er dann als PDF-Datei per E-Mail vorgelegt werden.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: [poststelle@rpgi.hessen.de](mailto:poststelle@rpgi.hessen.de)  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Entsprechend den Erlassen des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (früher Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) vom 10.02.2020 und 19.02.2024 wird zunächst um eigenständige Prüfung mit dem elektronischen Informationssystem NATUREG (Natureg-Viewer: <https://natureg.hessen.de>) gebeten. Das Ergebnis sollte als Auszug oder Ausdruck zur Akte genommen werden. Erst wenn sich dabei ein Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG oder § 62 HeNatG ergibt, sollte eine Anfrage bei der Oberen Naturschutzbehörde auf Erteilung einer Verzichtserklärung oder eines Negativattests gestellt werden. Sind Grundstücke teilweise betroffen oder besteht eine Unsicherheit wegen des Verlaufs von Signaturen, ist eine Vorlage bei der Behörde ebenfalls geboten.

Die personelle Zuständigkeit der Prüfung des Vorkaufsrechtes ist im Regierungspräsidium Gießen wie folgt geregelt:

**Frau Lauer:** E-Mail: [bianka.lauer@rpgi.hessen.de](mailto:bianka.lauer@rpgi.hessen.de), Tel. 0641 303 5584  
Bitte übersenden Sie alle Vorgänge an Frau Lauer!

**Frau Bause:** E-Mail: [ilona.bause@rpgi.hessen.de](mailto:ilona.bause@rpgi.hessen.de), Tel. 0641 303 5554  
Bei Fragen zum Vorkaufsrecht oder Sachstandsfragen zu einem Vorgang wenden Sie sich bitte an Frau Bause.

Mit freundlichen Grüßen

**Regierungspräsidium Gießen**